Wien, Donnerstag, den 20. October 1887. XX. Jahrgang. Nr. 42.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, I., Kohlmarkt 7.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Die Codification des österreichischen Gefällsstrafrechtes.

Mitgetheilt von **Theodor Eglauer.**

Sicherlich zu den wichtigsten Hilfsmitteln der Erkenntniß unseres positiven Rechtes zählen die Gesetzesmaterialien, d. h. diejenigen Ausarbeitungen einzelner Fachmänner und commissionellen oder parlamentarischen Berathungen, die der Festsetzung und Sanctionirung eines Gesetzes vorausgehen, da aus ihnen der den Gesetzen innewohnende Geist, die im Gesetzestexte oft nur angedeutete Intention des Gesetzgebers klar und deutlich, weil im Zusammenhange erörtert, zu entnehmen ist. Dies gilt nicht allein hinsichtlich der neueren, unter Mitwirkung der verfassungsmäßigen Volksvertretung zu Stande gekommenen Gesetze, sondern ebenso bezüglich der älteren, unter dem absoluten Regime erlassener Patente und anderer wichtigeren Rechtsnormen. Während jedoch zu ersteren sowohl die von der Regierung im Reichsrathe eingebrachten oder aus dessen eigener Initiative hervorgegangenen Gesetzentwürfe nebst den bei Regierungsvorlagen fast immer beigegebenen Beweggründen (Motivenbericht), als die Berichte der hierüber vom Abgeordneten- und Herrenhause eingesetzten Ausschüsse, bezw. Commissionen, sowie die Berathungsprotokolle und der Schriftenwechsel dieser beiden Häuser des Reichsrathes allgemein zugänglich sind und bei den nur einigermaßen wichtigen Gesetzen wohl von mehr als einem Verleger für die übersichtliche Sammlung dieser Materialien gesorgt wird, erscheinen solche zu den wenigsten Gesetzen der vorconstitutionellen Zeit für die Zwecke der Wissenschaft und Rechtsprechung veröffentlicht, sei es, daß sie dem Publikum vorenthalten werden, oder vielmehr, daß sie bisher keinen Bearbeiter gefunden haben, wenngleich noch so manche darunter wären, welche die hiefür aufgewendete Mühe reichlich lohnten. Gingen doch den älteren Gesetzen, wie wir wissen, sehr sorgfältige Ausarbeitungen und hie und da langjährige Berathungen, selbstverständlich in anderen Formen, als den gegenwärtigen voraus, wie zumeist die Referentenentwürfe nebst deren Ausführungen und Commissionsberathungen im Schoße einer oder unter mehreren Hofstellen, welchen sodann der a. u. Vortrag der zunächst interessirten Hofstelle und die diesen erledigende a. h. Entschließung folgte.

Eine Sammlung dieser Materialien vermissen wir leider sogar zu einem Gesetze, das, wie aus den Eingangsworten des bezüglichen Kundmachungspatentes vom 11. Juli 1835 erhellt, nicht nur mit den im vorigen Jahrhunderte begonnenen und am Anfange dieses Säculums zum Abschlusse gediehenen Justizreformen im Zusammenhange steht, sondern schon an und für sich von großer theoretischer und praktischer Bedeutung ist, nämlich zum Strafgesetze über Gefällsübertretungen, welche bisnun weder als solche veröffentlicht, noch in irgend einem Lehr- oder Handbuche zu diesem Gesetze verwerthet worden sind. Die Bestimmung vorliegender Zeitschrift gestattet es allerdings nicht, auf die verschiedenen Phasen der Codification desselben, insbesondere auf die mehreren der Berathung unterzogenen Gesetzentwürfe näher einzugehen; allein schon die bloße Erzählung des äußeren Herganges dieser mehr als dreißigjährigen Arbeit wird Viele interessiren und die daran geknüpfte kurze Darstellung des dem Gesetze zu Grunde liegenden Rechtssystemes und der darin vorkommenden Rechtsinstitute möge der ernsten wissenschaftlichen Behandlung des österreichischen Gefällsstrafrechtes neuen Stoff bieten und die immer dringlicher werdende Reform desselben durch Aufdeckung seiner Mängel anzubahnen helfen. An denjenigen Stellen des Gefällsstrafgesetzes, welche wegen ihrer Unklarheit und Zweideutigkeit gerechten Grund zu Controversen gaben, wird hingegen versucht werden, unter Zuhilfenahme sämmtlicher Materialien über den streitigen Punkt Aufklärung zu verschaffen.

Den unmittelbaren Anlaß zur einheitlichen Regelung der früheren, nach Gefällszweigen und Ländern verschiedenen Gefällsstrafbestimmungen bot nachstehend verzeichneter für dieselben höchst charakteristische Vorfall:

Ueber die Allerhöchsten Ortes eingesehenen Rathsprotokolle der ehemaligen Banko-Hofdeputation vom 25. October und 2. November 1802 wurde von derselben die Auskunft abgefordert, ausführlich und standhaft anzuzeigen, woher es komme, daß der Anton Hußl'sche Contrebandproceß durch mehrere Jahre unerledigt behänge. Da Kaiser Franz aus dem hierüber unterm 7. März 1803 erstatteten a. u. Vortrage die Ueberzeugung erhielt, daß dieser bei den inneröstérreichischen Gerichtsbehörden geführte Proceß *) blos durch die von den Rechtsfreunden des Hußl hervorgerufenen Incidenzstreitigkeiten, erwirkten Fristerstreckungen, durch mannigfaltige andere Ränke und muthwillige Einstreuungen bis in das siebzehnte Jahr hinausgezogen worden und in der Hauptsache unentschieden geblieben ist, wurde der allgemeinen Hofkammer in der am 11. Juni 1803 an sie gelangten (undatirten) Allerhöchsten Entschließung folgender Auftrag zu Theil: „Wenn Kammerprocuraturen oder gemiethete Advocaten die ihnen obliegenden Vertretungen vernachlässigen, müssen selbe künftig zu rechter Zeit und mit dem gehörigen Nachdrucke zur Erfüllung ihrer Pflicht angehalten werden, und

*) Zum Verständnisse obgedachten Vorfalles ist daran zu erinnern, daß zufolge Patentes vom 24. October 1782 jedes in Gefällssachen geschöpfte Straferkenntniß im Civilrechtswege angefochten werden konnte, indem gegen den Fiscus die Aufforderungsklage eingereicht und derselbe zum Beweise des ihm in dem Erkenntnisse gegen den Kläger zukommenden Rechtes nach Vorschrift unserer allgemeinen Gerichtsordnung verhalten wurde (siehe mein „Oesterr. Steuerstrafrecht," S. 45 und 50).

zur Erreichung dieses Zweckes sowohl die Bankaladministrationen, als die Hofstelle selbst durch viertel- oder halbjährige Consignationen sich die Uebersicht verschaffen, welche Contrebandangelegenheiten im Rechtswege anhängig und was für Fortschritte bei jeder gemacht worden, oder warum selbe nicht weiter gerückt ist. Nebstbei hat die Bankodeputation auch noch mit Meiner Hofcommission in Gesetzsachen das Einvernehmen zu pflegen, ob nicht, da die bisherigen Verzögerungen der Contrebandprocesse am meisten dazu beitragen, die Schwärzer verwegener, die Denuncianten und Apprehendenten aber muthlos zu machen, da ferner die Schwärzungen aller Gegenanstalten ungeachtet immer weiter um sich greifen, da hiedurch der Staat von klingender Münze noch mehr entblößt, dem Aerarium seine Zuflüsse entzogen, die inländischen Industrien namhaft beschädigt und der aufrechte Handelsmann außer Concurrenz gesetzt wird, da also hier wirklich Ratio status (Staatsraison) eintritt und dringend fordert, dem Uebel schleunig und wirksam abzuhelfen, der schon ehemals bestandene Consessus in Causis Summi Principis et Commissorum wieder herzustellen oder was sonst für Einleitungen zu treffen und was für ein Verfahren festzusetzen wäre, damit es den Schwärzern künftig nicht mehr so leicht gelinge, durch Ergreifung des Rechtsweges die Straflosigkeit zu erringen oder wenigstens die Vollstreckung der zolämtlichen Notionen Jahre hindurch zu vereiteln."

Zur Bearbeitung einer so wichtigen Aufgabe hat die Banko-Hofdeputation nöthig gefunden, vor Allem die Hauptfragepunkte festzusetzen, unterm 4. Juni 1804 von dem damaligen Hofkammerprocurator v. Manner den wohlüberlegten Vorschlag einer neuen, zweckmäßigen Verfahrensart abgefordert und denselben besonders darauf aufmerksam gemacht, sowie angewiesen:

„1. daß im Voraus bestimmt werden müsse, wie die Thatbeschreibung der Gefällsbeamten eingerichtet werden könnte, damit die That hinlänglich erprobt und von den Parteien nicht wohl widersprochen oder wohl gar abgeläugnet werden könne;

2. wie der bisherige Gang der Contrebanduntersuchungen und die Weitläufigkeiten bei den Verhören der Parteien so viel als möglich abzukürzen wären;

3. wie die Aufforderungsklagen zu vermeiden und die Einleitung getroffen werden könnte, daß künftig den notionirten Parteien der Beweis zu führen selbst obläge, daß die Notion nicht vorschriftsmäßig oder unrechtmäßig gefällt worden sei; endlich

4. wie es einzuleiten wäre, um die Contrebandfälle von dem gerichtlichen Verfahren und den damit verbundenen Formalitäten auszunehmen und den Einfluß der Advocaten möglichst zu beseitigen."

In Folge dieses Auftrages lieferte der Hofkammerprocurator von Manner am 3. October 1807 ein ausführliches Elaborat ab, worin er namentlich die Einrichtung dreier von den Gerichtsstellen abgesonderten Consesse (Bankal-, Delegirten- und Hofconseß) beantragte. Ueber diesen Entwurf hat der damalige Contrebandreferent Hofrath Freih. v. Mayern im Jahre 1809 ein ausführliches und alle Fragepunkte umfassendes Referat verfaßt und solches zwar schon im Februar desselben Jahres unter sämmtlichen Beisitzern der Banko-Hofdeputation in Umlauf gesetzt, konnte es aber wegen der mittlerweile eingetretenen feindlichen Invasion erst am 22. December 1809 im vollen Rathe zum Vortrage bringen. Da in dieser Sitzung alle Stimmen den Organisirungsanträgen des Referenten im Wesentlichen beigetreten sind, so wurde dessen Referat als Votum curiatum der Banko-Hofdeputation noch am selben Tage der Hofcommission in Justizgesetzsachen zur Beurtheilung und Mittheilung ihrer Ansichten übergeben und derselben auf ihr Verlangen am 15. Jänner 1810 alle in dem Hofkammerarchive und der eigenen Registratur über die Verfassung des ehemaligen Consessus delegatus in causis summi principis et commissorum aufgefundenen alten Acten mitgetheilt. Hierauf überreichte die gedachte Hofcommission mittelst Note vom 9. August 1810 einen Auszug ihres am 16. Juli und 9 August 1810 aufgenommenen Berathungsprotokolles nebst den darin angeführten einzelnen Meinungen, welche unter einander und von den Entwürfen und Organisirungsvorschlägen der Bankodeputation so abweichend befunden wurden, daß dieser Gegenstand in einer von dieser am 27. Jänner 1813 eigens abgehaltenen Sitzung neuerdings reassumirt und von dem genannten Contrebandreferenten der Banko-Hofdeputation in Vortrag gebracht werden mußte.

Nach genauer Beurtheilung und Würdigung der wesentlich verschiedenen Ansichten wurde eine Zusammentretung und gemeinschaftliche Berathung mit der Hofcommission in Justizgesetzsachen als nothwendig erkannt, jedoch beschlossen, den Tag dieser Conferenz indessen in suspenso zu belassen, weil noch mehrere andere ebenfalls wichtige Commissionsverhandlungen, denen der Staatsminister Graf von Ugarte als damaliger Chef der Hofkammer selbst beiwohnen wollte, eben an der Tagesordnung waren. Bald darauf wurde besagter Staatsminister der ihm anvertrauten Kameralgeschäfte enthoben und die Besorgung derselben indessen dem Vicepräsidenten Grafen von Herberstein-Moltke aufgetragen. Dieser war mit Geschäften überladen und sah sich aus Mangel an Zeit gleichfalls in der Unmöglichkeit, sich solch' wichtigen und zeitraubenden Commissionsverhandlungen widmen zu können und so blieb die beschlossene Conferenz mit der Hofcommission in Justizgesetzsachen auch bis zu seinem Tode unerfüllt.

Der mit Allerhöchstem Handbillet vom 23. März 1817 betriebene Bericht über die Verbesserung des Contrebandverfahrens konnte daher erst erstattet werden, nachdem die mehrgedachte Zusammentretung am 7. Juli 1817 unter dem Vorsitze des neuen Hofkammerpräsidenten Grafen von Chorinsky und in Gegenwart des Oberstlandrichters Freiherrn von Aichen als Stellvertreter des Präsidiums und des Appellationsrathes Freiherrn von Gärtner als Beisitzer der Hofcommission in Justizgesetzsachen, dann des Vicepräsidenten Grafen von Nadasdy und der Hofräthe Freiherrn von Mayern, Grafen Zichy, von Leicher, von Szögyeny, von Welzel, von Tremier, von Schloißnigg seitens der Hofkammer stattgefunden hatte, und zwar lehnte sich die Berathung gleichwie der a. u. Vortrag der Hofkammer an die VIII Fragepunkte, in welche die Hofcommission in Justizgesetzsachen die Anträge derselben eingetheilt hatte.

In Beantwortung dieses a. u. Vortrages vom 3. August 1817 wurden mit der Allerhöchsten Entschließung vom 8. April 1818 nachstehende, jene Conferenzbeschlüsse wiederspiegelnden Grundsätze des für die Zukunft einzuführenden Gefällsstrafverfahrens festgesetzt:

„ad I. Das bisherige Provocations- und processualische Verfahren in Gefällsübertretungen hat künftig aufzuhören und ein inquisitorisches Verfahren platzzugreifen.

ad II. Sind alle hier benannten Gefällsübertretungen auf gleiche Weise zu behandeln und in Hinsicht des Pulver- und Salniter-Regals und der Beiziehung eines Militärbeisitzers das Einvernehmen mit dem Hofkriegsrathe zu pflegen. Die kleinen Straffälligkeiten, welche bisher ohne förmliche Notionirung von den Local- oder Bezirksbehörden abgethan worden sind, sollen auch künftig genau abgesondert, jedoch auch darüber ein zweckmäßiges summarisches Verfahren vorgezeichnet werden. Unter kleine Straffälligkeiten ist zu rechnen, wenn der Gegenstand der Straffälligkeit den Werth von 50 fl. nicht übersteigt.

ad III. Es sollen nur zwei erkennende Behörden in Gefällsübertretungen, nämlich eine Provincial- und eine Hofbehörde bestimmt werden, für welche eine schickliche deutsche Benennung vorzuschlagen ist.

ad IV. Diese Behörden haben aus einer gleichen Anzahl von Justiz- und ganz unbefangenen Kameral-Beisitzern oder Räthen zu bestehen; in der ersten und zweiten Instanz hat ein rechtskundiges Individuum den Vorsitz zu führen.

ad V. Auch die Gnadengesuche und Recurse sind von diesen Behörden zu behandeln und nach der näheren Bestimmung der künftigen Instruction, zugleich oder abgesondert zu erledigen.

Demnach ist ohne Zeitverlust das Verfahren für diese Untersuchungen, sowie die näheren Grundsätze für die Art und Weise der zusammenzusetzenden Instanzen in die Bearbeitung zu nehmen, die respectiven Gefällsdirectionen mit ihren Erinnerungen zu hören und sodann der Entwurf der Hofcommission in Justizgesetzsachen mitzutheilen, damit er mit den übrigen Rechtsvorschriften in Uebereinstimmung gebracht und endlich durch eine Concertation zwischen der Hofkammer und dieser Hofcommission berichtigt und Meiner Genehmigung nebst dem Kundmachungspatente vorgelegt werde. Dabei ist zum Grundsatze zu nehmen, daß die zur Untersuchung verwendeten Beamten kein Interesse bei der Sache haben und ihre Verhandlungen gehörig beglaubigt sein müssen, und daß die Vertheidigung nicht erschwert werde.

Ob Sachwalter und Bevollmächtigte auszuschließen seien, wird ebenfalls noch in reife Erwägung zu nehmen sein."

In Befolgung dieses Auftrages wurde laut Decretes der Hofkammer vom 2. August 1818 der Hofkammerprocurator von Manner mit der Aufgabe betraut:

a) einen Gesetzentwurf über das inquisitorische Verfahren in Gefällsübertretungen zu verfassen;

b) eine Instruction über das summarische Verfahren für die Local- und Bezirksbehörden, ferner

c) eine eigene Instruction für die zwei zusammengesetzten Instanzen und

d) eine besondere Instruction für die Behandlung der Gnadengesuche zu entwerfen;

e) das von den Gubernien des lombardo-venezianischen Königreiches vorgeschlagene Contrebandverfahren nöthigenfalls zu benützen, endlich

f) eine rechtliche Aeußerung über die Frage, ob Sachwalter und Bevollmächtigte bei dem neuen Verfahren auszuschließen seien, zu erstatten.

Schon am 28. October 1818 war von Manner in der Lage, der Hofkammer einen aus 65 Paragraphen bestehenden „Entwurf des inquisitorischen Verfahrens in Gefällsübertretungsfällen" vorzulegen; hinsichtlich der anderen ihm gewordenen Aufträge, und zwar ad b — d, bemerkte er, daß mit Verfassung der Instructionen der Zeitpunkt des entschiedenen inquisitorischen Verfahrens abzuwarten wäre, weil erst nach Maßgabe der angenommenen Grundsätze den Instructionen eine bestimmte Richtung gegeben werden könne, weil in dem Gesetzentwurfe selbst sowohl den untersuchenden als erkennenden Behörden der Geschäftskreis und die Amtshandlung ohnehin schon vorgezeichnet sind;

ad e fand er den von den lombardo-venezianischen Gubernien gemachten Vorschlag eines neuen Contrebandverfahrens nicht anwendbar, und

ad f beantragte derselbe aus rücksichtswürdigen Gründen, Sachwalter und Bevollmächtigte beim neuen Verfahren auszuschließen.

Der obgedachte Gesetzentwurf wurde, mit Nachweisungen, Bemerkungen, Modificationen und Anträgen seitens des Hofrathes Freiherrn von Mayern begleitet, vom Hofkammerpräsidium am 13. Mai 1819 bei den Hofräthen von Schloißnigg, von Tremier, von Welzl, von Schiller, von Leicher, von Friz, von Floch, und Mayer von Gravenegg, sowie beim Vicepräsidenten Grafen von Nadasdy in Circulation gesetzt. Nachdem der Hofrath von Schloißnigg zu einigen Paragraphen des von Manner'schen Entwurfes Abänderungen in Vorschlag gebracht und den Gegenstand mit einigen weiteren Bemerkungen versehen hatte, welchen der Hofrath von Tremier in allen Punkten beistimmte, gelangte der Entwurf zum Hofrathe von Welzl, der denselben etwas einseitig, unvollständig und doch zum Theile zu ausführlich fand, weshalb er sich entschloß, einen neuen Entwurf auszuarbeiten und seinem Votum beizuschließen. Von den nachfolgenden Stimmführern erklärten sich der Vicepräsident Graf von Nadasdy, dann die Hofräthe von Schiller und Mayer von Gravenegg für den von Welzl'schen Gesetzentwurf, dagegen die Hofräthe Freiherr von Mayern, von Leicher (dieser jedoch mit den Welzl'schen Textirungsverbesserungen), von Friz und von Floch für die Annahme des von Manner'schen Entwurfes. So gelangte die Verhandlung am 2. August 1822 wieder von der Umfrage zurück.

Unter diesen Umständen ertheilte das Hofkammerpräsidium dem Hofrathe von Rinna die Weisung, mit der gespanntesten Aufmerksamkeit auf die Anforderungen der Allerhöchsten Entschließung vom 8. April 1818 sich zu äußern, inwieweit derselben durch den einen oder den anderen der beiden vorliegenden Gesetzentwürfe vollkommen Genüge geleistet worden sei. Nach genauer Vergleichung derselben mit der Allerhöchsten Willensmeinung fand von Rinna, daß keiner von beiden Entwürfen allen diesen Anforderungen entspreche und sah sich demnach veranlaßt, einen dritten Entwurf mit möglichster Benützung der früheren Gesetzentwürfe sowohl, als des Verfahrens in schweren Polizeiübertretungen auszuarbeiten, den er mit seinen Bemerkungen versehen, am 24. September 1822 ablieferte, welcher ihm aber vom Präsidium am 5. März 1823 wieder mit dem mündlichen Auftrage zurückgestellt wurde, denselben mit Vorausschickung einer vergleichenden Uebersicht der nun vorliegenden drei Gesetzentwürfe und nach den ihm zweckdienlich erscheinenden Berichtigungen und Abkürzungen zum Vortrage zu bringen. In der That wurde dieser Gegenstand am 18. und 25. März 1823 im Gefällssenate der Hofkammer unter Zuziehung des montanistischen Hofrathes von Schiller vorgetragen und einige Modificationen an dem letzteren Entwurfe sowie beschlossen, daß der von Welzl'sche und der von Rinna'sche Gesetzentwurf den Gefällsadministrationen mit dem Auftrage mitgetheilt werden sollen, sich für den einen oder anderen zu erklären und nur in Bezug auf den gewählten Entwurf ihre Bemerkungen von Paragraph zu Paragraph einzusenden.

(Schluß folgt.)

Mittheilungen aus der Praxis.

Die Gemeindejagd ist nicht nach Steuergemeinden, sondern bezüglich der gesammten politischen Gemeinde im Ganzen zu verpachten.

Das k. k. Ackerbauministerium setzte mit Entscheidung vom 31. Juli 1887, Z. 10.459, in Folge Recurses mehrerer Interessenten die Entscheidungen der Unterbehörden, womit die Jagdpachtverhältnisse bezüglich einzelner Steuergemeinden der Ortsgemeinde N. geregelt wurden, als gesetzwidrig außer Kraft und ordnete eine neuerliche Entscheidung erster Instanz über die Jagdpachtverlängerung oder Anordnung der Licitation der Jagd in der gesammten politischen (Orts-) Gemeinde N. im Ganzen an. — Gründe: Unter dem Worte Gemeinde im § 6 des Allerhöchsten Patentes vom 7. März 1849 kann nur die Gemeinde als Verwaltungskörper, wie er öffentlich rechtlich besteht, verstanden werden. Die Verpachtung der Jagd nach Steuergemeinden, welche einzig und allein für den Grundsteuerkataster bestehen, ohne sonst irgendwie als Factor im Verwaltungsorganismus oder auch nur als Corporation gelten zu können, konnte daher höchstens zu jener Zeit zulässig erscheinen, wo die Constituirung der politischen Gemeinden nach dem Gemeindegesetze noch nicht erfolgt war. — Nachdem diese Constituirung seither vollzogen ist, erscheint die Verpachtung der Jagd der Ortsgemeinde N. nach Katastralgemeinden nicht begründet und mußte die obige Entscheidung um so mehr getroffen werden, als auch vom nationalökonomischen und jagdpolizeilichen Standpunkte dort, wo das Gesetz eine Handhabe hiezu bietet, die Schaffung und Erhaltung großer Jagdgebiete anzustreben ist. *)

Kärntn. Gem.-Bl.

Gesetze und Verordnungen.

1886. II. Semester.

Post- und Telegraphen-Verordnungsblatt für das Verwaltungsgebiet des k. k. Handelsministeriums.

Nr. 129. Ausgeg. am 3. December. — Ermächtigung französischer Postämter zum telegraphischen Postanweisungsverkehre. H. M Z. 43 982. 23. November.

Nr. 130. Ausgeg. am 6. December. — Instradirung der Postpackete (Colis postaux) nach Tunis, Goulette und Sousa. H M Z. 44.263. 25 November. — Bezug der vom internationalen Postbureau in Bern herausgegebenen Zeitschrift „L'Union postale". H. M. Z. 44.431. 25. November. — Ermächtigung des bulgarischen Postamtes Choumla (Schumla) zum internationalen Postanweisungsverkehre. H. M. Z. 44.675. 25. November. — Hinausgabe des Behelfes: „Kartirungs Verband der k. k österreichischen Bahnposten" H. M. Z 36.379. 27. November.

Nr. 131. Ausgeg. am 9. December — Einschärfung der genauen Ausfüllung der Postauftragsanweisungen und der dazu gehörigen Vollzugsscheine. H. M Z 44.785. 26 November. — Portofreiheit der Correspondenzen und Sendungen der niederösterreichischen Landes Schub- und Naturalverpflegs-Stationsinspectoren. H. M. Z. 44.380. 27. November. — Errichtung des k. k. Militär-Postamtes Nr. LIX in Klasnica (Bosnien). H M. Z. 41.999. 28. November. — Rücknahme von Correspondenzen oder Abänderung ihrer Adressen im Verkehre mit Spanien. H. M. Z 43.173. 1. December.

Nr. 132. Ausgeg. am 12. December. — Errichtung, Auflassung und Namensänderung von königl. ungarischen Postämtern. H. M Z. 45.468. 29. November. — Zulässigkeit von Waarenproben mit Flüssigkeiten, Fett- oder

---

*) Bisher wurde das Gesetz auch anders ausgelegt. So in der Note des k. k. Ackerbauministeriums an das Ministerium des Innern vom 24 Juli 186-, Z. 1563 (Exterde's Sammlung der Jagdnormen): Es kann keinem Bedenken unterliegen, die Verpachtung der Jagd nach Katastralgemeinden, jedoch für jede Katastralgemeinde ungetheilt, zuzulassen. Die Bestimmung, ob die Jagd nach den einzelnen Katastralgemeinden oder vereinigt zu verpachten sei, steht in jedem Falle nur der Vertretung der Ortsgemeinde zu. — Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 23. Jänner 1876, Z. 14.745 (Exterde und kärntn. Gemeindeblatt 1876, Nr. 8): Die Jagdverpachtung nach Steuergemeinden ist zwar zulässig, aber nicht geboten, und es hängt von dem Ermessen der politischen Behörde ab, eine solche Verpachtung zu gestatten oder zu untersagen.

Farbestoffen im Verkehre mit Bulgarien. H. M. Z. 43.171. 1. December. — Bestimmung des Agiozuschlages zu den Pränumerationsgebühren für ausländische Zeitungen pro I. Quartal 1887. H. M. Z. 45.655. 2. December. — Aenderungen im Stande der österreichischen Telegraphenstationen und Ergänzungen des Liniennetzes. H. M. Z. 43.594. 28. November.

Nr. 133. Ausgeg. am 13. December. — Wiedereröffnung des Verkehres von Postpacketen (Colis postaux) und Fahrpostsendungen nach der Insel Sicilien. H. M. Z. 45.851. 4. December. — Verfahren bei Vormerkung und Verrechnung von Chifferadressen (abgekürzten Adressen) und sonstigen Bestellvormerken. H. M. Z. 32.022. 2. December.

Nr. 134. Ausgeg. am 15. December. — Errichtung von Postämtern in Silberbach und Schwaderbach. H. M. Z. 44.788. 2. December. — Wiederherstellung der Beförderung von Fahrpostsendungen nach Bulgarien auf dem Donauwege. H. M. Z. 46.104. 7. December.

Nr. 135. Ausgeg. am 17. December. — Abänderung der Taxen für Packete nach den Straits-Settlements bei der Beförderung mit der ostindischen Packetpost. H. M. Z. 45.480. 7. December.

(Fortsetzung folgt.)

Personalien.

Seine Majestät haben den Ministerialrath Maximilian Jansekowitsch zum Sectionschef im Reichs-Finanzministerium ernannt.

Seine Majestät haben die beim obersten Rechnungshofe erledigte systemisirte Sectionsrathsstelle dem Oberrechnungsrathe Karl Gabriel verliehen.

Seine Majestät haben dem Baurathe der Post- und Telegraphen-Centralleitung im Handelsministerium Johann Ulm anläßlich dessen Pensionirung taxfrei den Titel und Charakter eines Oberbaurathes verliehen.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat die im Status der Primarärzte der drei k. k. Krankenanstalten in Wien erledigte Stelle eines Primararztes dem o. ö. Professor an der Universität zu Innsbruck Dr. Eduard Lang verliehen.

Der Finanzminister hat die Finanzsecretäre Karl Hasak und Joseph Nowotny zu Finanzräthen der Finanz-Landesdirection in Prag ernannt.

Der Ackerbauminister hat die Bergcommissäre Vincenz Jaksa in Zara und Dr. Edmund Riel in Krakau zu Obercommissären ernannt.

Erledigungen.

Controlorstelle an der Versorgungs- und Beschäftigungsanstalt für erwachsene Blinde in Wien, achter Bezirk, mit 250 fl. Gehalt jährlich, Naturalwohnung, 20 Centner Steinkohlen, 12 Pfund Kerzen und dem Rechte auf Benützung eines Gartens, bis Ende October. (Amtsbl. Nr. 237.)

Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift sammt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 28 und 29 der Erkenntnisse 1887.

Mit einer literarischen Beilage: „Manz'sche Taschen-Ausgabe der österreichischen Gesetze" betreffend.

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.